

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Pullach i. Isartal (Plakatierungsverordnung)

Vom 20.11.2015

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015, GVBl. S. 154, folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Zahl von Personen - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck aufgestellten Anschlagtafeln, nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung der Anschlagtafeln der Gemeinde Pullach i. Isartal, angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

Ausgenommen von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 sind öffentliche Anschläge

1. der Gemeinde Pullach i. Isartal an ihren Bekanntmachungskästen und den „Kulturnägeln“,
2. der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der Pullacher Vereine, Vereinigungen und Institutionen an deren Anschlagtafeln oder in deren Schaukästen,
3. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur von drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und bis zum Ablauf des Veranstaltungstages,
4. an oder innerhalb von Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen,
5. die in eigener Sache von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an oder auf diesen angebracht werden,
6. an Plakatrahmen auf Verteilerkästen der Telekom, die zu Werbezwecken angemietet werden können.

§ 4

Ausnahmen für Pullacher Vereine, Vereinigungen und Institutionen

(1) Pullacher Vereine, Vereinigungen und Institutionen dürfen auf Veranstaltungen, für die sie als Veranstalter auftreten, mit beweglichen Plakatständern hinweisen, sofern das Ereignis in der Gemeinde Pullach i. Isartal, in einer der Isartalgemeinden des südlichen Landkreises München oder in einem der unmittelbar an das Gemeindegebiet Pullach angrenzenden Stadtbezirke der Landeshauptstadt München stattfindet.

(2) Die Plakatständer dürfen frühestens drei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung, angebracht werden. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung abgebaut werden. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

§ 5

Ausnahmen für Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Gemeinde stellt vor Wahlen sowie ggf. vor Volksentscheiden und Bürgerentscheiden zeitweilig Anschlagtafeln auf. Die Plakatierung richtet sich nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung der Anschlagtafeln der Gemeinde Pullach i. Isartal.

(2) Bewegliche Wahlplakatständer sowie Plakate an unbeweglichen Gegenständen zu Themen der betreffenden Wahlen oder Abstimmungen dürfen aufgestellt werden:

1. von den politischen Parteien und Wählergruppen, von den Antragstellern für Volksentscheiden sowie den Antragstellern für Bürgerentscheiden sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahl-/Abstimmungstermin,
 2. von den Antragstellern für Volksbegehren sechs Wochen vor dem Beginn und eine Woche nach Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 3. von den Antragstellern für Bürgerbegehren sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde.
- Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

§ 6

Ausnahmen im Einzelfall

(1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und aus wichtigen Gründen für den Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.

(2) Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.

§ 7

Aufstellen von Plakatständern im öffentlichen Raum

Bewegliche Plakatständer nach § 4, Wahlplakatständer und Plakate nach § 5 Abs. 2 dürfen auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt werden, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Die (Wahl-)Plakatständer und Plakate dürfen insbesondere nicht in den Sichtdreiecken von Kreuzungen aufgestellt werden sowie den Winterdienst beeinträchtigen. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AIIMBI S. 52) wird hingewiesen.

§ 8

Andere Vorschriften

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes, bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach den §§ 3 bis 6 öffentliche Anschläge außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen, Zeiten oder Größen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt oder vorführen lässt,
3. gegen Inhaltsbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die durch Zeitablauf außer Kraft getretene Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über öffentliche Anschläge vom 14.01.1994, geändert durch Verordnung vom 26.11.2001.

Pullach i. Isartal, 27.11.2015
Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin